

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2023 in der Stadt Geilenkirchen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der zz. geltenden Fassung wird von der Stadt Geilenkirchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Geilenkirchen vom 22.03.2023 verordnet:

§ 1

Aus Anlass

1. der Autoshow/der Mobilitätstage am Sonntag, dem 30.04.2023
2. des Weinfestes am Sonntag, dem 03.09.2023
3. der Herbstkirmes am Sonntag, dem 01.10.2023 und
4. des Nikolausmarktes am Sonntag, dem 03.12.2023

dürfen die Verkaufsstellen im Stadtzentrum Geilenkirchen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Ausgenommen ist das Lebensmittelgeschäft „Kaufland“

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Geilenkirchen, 23.03.2023

Stadt Geilenkirchen
als örtliche Ordnungsbehörde

Ritzerfeld
Bürgermeisterin